



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann,  
Stefan Löw AfD**  
vom 15.09.2024

### Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024

Ausweislich der von der Bundesregierung mitgeteilten Zahlen der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge für 2023 hat kein anderes Bundesland eine größere Diskrepanz zwischen geduldeten, aber ausreisepflichtigen Ausländern und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern aufzuweisen.<sup>1</sup>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele ausreisepflichtige Ausländer leben mit Stichtag 01.09.2024 in Bayern? .....   | 3 |
| 1.2 | Wie viele der Ausreisepflichtigen nach Frage 1.1 sind vollziehbar ausreisepflichtig? .....  | 3 |
| 1.3 | Wie viele Abschiebungen wurden in Bayern seit 01.01.2023 vollzogen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? .....  | 3 |
| 2.1 | Wie viele Abschiebungen nach Frage 1.3 sind jeweils gescheitert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? .....   | 4 |
| 2.2 | Wie viele der Abschiebungen nach Frage 1.3 mussten abgebrochen werden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? .....   | 4 |
| 2.3 | Was waren die statistisch häufigsten fünf Gründe für gescheiterte Abschiebungen? .....  | 4 |
| 3.1 | Wie erklärt die Staatsregierung das Missverhältnis zwischen ausreisepflichtigen (aber geduldeten) und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern? ..... | 4 |
| 3.2 | Liegt dieser Bilanz ein Vollzugsdefizit zugrunde (bitte ausführlich darlegen)? .....  | 4 |
| 3.3 | Falls bei Frage 3.2 nein, was sind die sonstigen Gründe für die Bilanz? .....   | 4 |
| 4.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Anzahl der Abschiebungen zu erhöhen (bitte ausführlich darlegen)? .....                           | 5 |

<sup>1</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011101.pdf>

---

4.2	Wie viele Ausländer gelten aufgrund des Gesetzes zum Chancen- Aufenthaltsrecht nicht mehr als ausreisepflichtig? .....	5
4.3	Wie vielen zuvor ausreisepflichtigen Ausländern wurde seit der No- vellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staats- bürgerschaft zuerkannt? .....	6
5.1	Hat die Staatsregierung (oder nachgeordnete Behörden) die für die Abschiebung zuständigen Stellen angewiesen, im Falle von Wider- standshandlungen vom Vollzug der Abschiebung abzusehen? .....	6
5.2	Falls bei Frage 5.1 ja, wie lautet die Anweisung im Wortlaut? .....	6
6.1	Hat die Staatsregierung (oder nachgeordnete Behörden) den für die Abschiebung zuständigen Stellen ein Ermessen eingeräumt, im Falle von Widerstandshandlungen die Abschiebung abzubrechen? .....	6
6.2	Falls bei Frage 6.1 ja, in welcher Form wurde dieses Ermessen ein- geräumt oder eingeschränkt (bitte ausführlich darlegen und dabei auch insbesondere auf Wortlaut und Rechtsgrundlagen eingehen)? .....	6
6.3	Wurde ein solches Ermessen nach Frage 6.1 auch in anderen Fällen (z. B. bei Nichtauffinden in der Wohnung) eingeräumt? .....	6
7.	In wie vielen Fällen wurden Abschiebungen aus der Abschiebehaft vollzogen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.10.2024

**1.1 Wie viele ausreisepflichtige Ausländer leben mit Stichtag 01.09.2024 in Bayern?**

**1.2 Wie viele der Ausreisepflichtigen nach Frage 1.1 sind vollziehbar ausreisepflichtig?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 09.09.2024 waren in Bayern insgesamt 26 146 Personen (vollziehbar) ausreisepflichtig, darunter 19 813 Geduldete.

Eine Duldung ist zu erteilen, wenn Vollzugshindernisse – die häufig kurzfristig entstehen oder auch wegfallen, jedoch auch längerfristig vorliegen können – im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehen, d. h. die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen absehbar nicht möglich ist. Die Ausreisepflicht besteht auch während der Gültigkeit einer Duldung unverändert fort.

**1.3 Wie viele Abschiebungen wurden in Bayern seit 01.01.2023 vollzogen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

Zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.08.2024 wurden insgesamt 4 284 Personen aus bayerischer Zuständigkeit abgeschoben.

Die Anzahl der erfolgreichen Abschiebungen, aufgeschlüsselt nach Monaten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Abschiebungen
Januar 2023	156
Februar 2023	145
März 2023	262
April 2023	161
Mai 2023	213
Juni 2023	200
Juli 2023	242
August 2023	175
September 2023	157
Oktober 2023	208
November 2023	295
Dezember 2023	150
Januar 2024	250
Februar 2024	274
März 2024	242
April 2024	252
Mai 2024	197

---

Monat	Abschiebungen
Juni 2024	184
Juli 2024	299
August 2024	222

**2.1 Wie viele Abschiebungen nach Frage 1.3 sind jeweils gescheitert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

**2.2 Wie viele der Abschiebungen nach Frage 1.3 mussten abgebrochen werden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden so verstanden, dass nach der Zahl der stornierten bzw. abgebrochenen Abschiebungen seit dem 01.01.2023 gefragt wird.

Zwischen dem 01.01.2023 und dem 30.06.2024 gab es insgesamt 4 779 Stornierungen und Abbrüche (2023: 3 110, 1. Halbjahr 2024: 1 669). Eine Erfassung nach Monaten erfolgt nicht und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fragerechts der Parlamentsabgeordneten nicht mit vertretbarem personellen und zeitlichen Aufwand nachgeholt werden.

**2.3 Was waren die statistisch häufigsten fünf Gründe für gescheiterte Abschiebungen?**

Abschiebungen können aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen (bspw. verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz, Asylfolgeantrag, Krankheit, Untertauchen oder Beförderungsverweigerung) scheitern. Eine Reihung nach Häufigkeit ist vorliegend nicht automatisiert statistisch auswertbar. Zu den Gründen, warum Abschiebungen scheitern können, wird insbesondere auf die Antwort der Staatsregierung vom 23.07.2024 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Stefan Löw (AfD) vom 07.05.2024 (Drs. 19/2596), auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2019 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 27.03.2019 (Drs. 18/2202 vom 05.07.2019) und die Antwort der Staatsregierung vom 15.05.2019 auf die Anfrage „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen (FDP) vom 08.04.2019 (Drs. 18/2097 vom 12.07.2019) verwiesen.

**3.1 Wie erklärt die Staatsregierung das Missverhältnis zwischen ausreisepflichtigen (aber geduldeten) und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern?**

**3.2 Liegt dieser Bilanz ein Vollzugsdefizit zugrunde (bitte ausführlich darlegen)?**

**3.3 Falls bei Frage 3.2 nein, was sind die sonstigen Gründe für die Bilanz?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 25.06.2024 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Stefan Löw (AfD) vom 07.05.2024 (Drs. 19/2596 vom 23.07.2024) verwiesen.

#### **4.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Anzahl der Abschiebungen zu erhöhen (bitte ausführlich darlegen)?**

Die Staatsregierung hat bereits frühzeitig gehandelt und die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, um Rückführungen effektiver durchzuführen – etwa durch die Schaffung von sieben Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungen, die Einrichtung des Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) oder den Ausbau der Abschiebungshaftplätze – und Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren zu reduzieren (etwa durch die Einführung einer Bezahlkarte). Bayern liegt im Ländervergleich bei Rückführungen – hinter dem deutlich bevölkerungsreicheren Nordrhein-Westfalen – an zweiter Stelle. Hier wird ergänzend auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.05.2022 zu Fragen 4 und 8 der Schriftlichen Anfrage „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 02.05.2022 (Drs. 18/23111 vom 12.08.2022) verwiesen.

Das wesentliche Hemmnis bei der Durchführung von Rückführungen ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht abgeschoben werden, weil sich die Herkunftsländer entweder bei der Passersatzpapierbeschaffung oder der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen und beispielsweise Rückübernahmeabkommen nicht oder nur unzureichend umsetzen oder Rahmenbedingungen vorgeben, die eine effektive und umfangreiche Rückführung vereiteln (z. B. Kontingentierung von Flügen, Ablehnung von Sammelchartern, nicht erfüllbare Vorgaben zur Beibringung von Unterlagen im Rahmen der Passersatzbeschaffung etc.). Die Staatsregierung fordert die Bundesregierung, die allein hier für Verbesserungen sorgen kann, daher regelmäßig dazu auf, die angekündigte Rückführungsoffensive in die Tat umzusetzen und sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einzusetzen, rückkehrpolitisch besonders unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen. Beispielsweise wurden im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung zahlreiche Maßnahmen unterstützt, welche zur Beschleunigung von Abschiebungen beitragen; hierbei sind beispielsweise die Erhöhung der Höchstdauer von Ausreisegewahrsam oder die Möglichkeit zur Durchsuchung von Wohnungen nach Datenträgern und Unterlagen zur Identitätsfeststellung zu nennen.

#### **4.2 Wie viele Ausländer gelten aufgrund des Gesetzes zum Chancenaufenthaltsrecht nicht mehr als ausreisepflichtig?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 104c Aufenthaltsgesetz (Drs. 19/326 vom 22.01.2024, Seite 5) verwiesen.

**4.3 Wie vielen zuvor ausreisepflichtigen Ausländern wurde seit der Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsbürgerschaft zuerkannt?**

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung ist ein gewöhnlicher, auf Dauer angelegter Aufenthalt im Inland. Daher können unmittelbar Ausreisepflichtige nicht eingebürgert werden.

**5.1 Hat die Staatsregierung (oder nachgeordnete Behörden) die für die Abschiebung zuständigen Stellen angewiesen, im Falle von Widerstandshandlungen vom Vollzug der Abschiebung abzusehen?**

**5.2 Falls bei Frage 5.1 ja, wie lautet die Anweisung im Wortlaut?**

**6.1 Hat die Staatsregierung (oder nachgeordnete Behörden) den für die Abschiebung zuständigen Stellen ein Ermessen eingeräumt, im Falle von Widerstandshandlungen die Abschiebung abzubrechen?**

**6.2 Falls bei Frage 6.1 ja, in welcher Form wurde dieses Ermessen eingeräumt oder eingeschränkt (bitte ausführlich darlegen und dabei auch insbesondere auf Wortlaut und Rechtsgrundlagen eingehen)?**

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Polizei ergreift grundsätzlich alle ihr zur Verfügung stehenden recht- und verhältnismäßigen Maßnahmen, um ausreisepflichtige Personen im Rahmen der Amtshilfe für die Ausländerbehörden der Abschiebung zuzuführen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist dabei im Rahmen der Durchführung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

**6.3 Wurde ein solches Ermessen nach Frage 6.1 auch in anderen Fällen (z. B. bei Nichtauffinden in der Wohnung) eingeräumt?**

Die Bayerische Polizei ergreift eine Vielzahl an Maßnahmen, um ausreisepflichtige Personen im Rahmen der Amtshilfe für die Ausländerbehörden der Abschiebung zuzuführen. Sofern die ausreisepflichtige Person nicht angetroffen werden kann, ergeht eine Mitteilung an die zuständige Behörde.

**7. In wie vielen Fällen wurden Abschiebungen aus der Abschiebehaft vollzogen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

Die angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fragerechts der Parlamentsabgeordneten mit vertretbarem personellen und sachlichen Aufwand nicht erhoben werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.